

LSN Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover

Wolfgang Hein
Präsident

An die Delegierten des LSN Verbandstages

Semmelweisweg 31
31737 Rinteln

Tel: 05724 95 11 - 21
Fax: 05724 95 11 - 10

Wolfgang.Hein@lsn-info.de
www.lsn-info.de

20. April 2019

Satzungsändernder Antrag 3 und 4 des Präsidiums des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. zum LSN Verbandstages am 18.05.2019

Hiermit stellt das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. den satzungsändernden Antrag, dass sowohl die Einladungs- als auch die Antragsfrist für den Verbandstag angepasst werden.

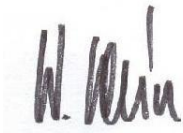
Des Weiteren kann der Versand der Einladung digital erfolgen. Die Möglichkeit Zusatzanträge zu stellen, soll gestrichen werden.

Begründung:

Mit der Anpassung der Antragsfrist trägt der LSN dem § 32 Absatz (1) des BGB Genüge, da „es zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich ist, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird“.

Mit der Möglichkeit des digitalen Versandes der Einladung reagiert der LSN auf die zeitgemäßen Entwicklungen.

Mit freundlichen Grüßen



Im Namen des Präsidiums
Wolfgang Hein
(Präsident)

Antrag 3: Satzungsändernder Antrag des Präsidiums an den Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. am 18. Mai 2019

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen stellt an den Verbandstag am 18. Mai 2019 folgenden satzungsändernden Antrag:

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 19 – Einberufung und Fristen</p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p>	<p>§ 19 – Einberufung, Fristen, Anträge</p> <p>1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Die Ankündigung für den Verbandstag erfolgt 12 Wochen vorher auf der Verbandswebseite. Ferner soll 8 Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden. Anträge an den Verbandstag sind 6 Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die Verbandsanschrift zu senden. Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden 4 Wochen vorher zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN gesandt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils letzte bekannte Anschrift oder E-Mailadresse. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch</p>	<p>§ Ergänzen um den Punkt Anträge</p> <p>Zusammenfassung der Terminankündigung, dem Versand der Einladung und der Antragsstellung um dem § 32 Absatz (1) des BGB Genüge zu tragen.</p> <p>Die Einladung und der Versand der Anträge können per E-Mail geschehen.</p>

<p>(2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(3) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt.</p> <p>(4) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(3) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(4) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per digitalem Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem</p>	<p>Ergänzung zur Genehmigung des Protokolls</p>
---	---	---

	<p>Veranstaltungsdatum erfolgt.</p> <p>(5) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen und gilt als genehmigt, sobald kein Widerspruch nach einem weiteren Monat erfolgt.</p> <p>(6) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.</p>	<p>Übernommen aus § 20 der LSN Satzung</p>
--	--	--

Antrag 4: Satzungsändernder Antrag des Präsidiums an den Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. am 18. Mai 2019

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen stellt an den Verbandstag am 18. Mai 2019 folgenden satzungsändernden Antrag:

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge an den Verbandstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch das Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN weiterzuleiten.</p> <p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine,</p>	<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) streichen</p> <p>(2) streichen</p> <p>(3) streichen</p> <p>(4) hier streichen</p>	<p>Die beiden Paragraphen 19 und 20 werden zusammengefasst.</p> <p>Die Antragsfrist befindet sich jetzt im § 19 (1) wieder</p> <p>(2) Zusatzanträge können nicht mehr gestellt werden</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge befinden sich jetzt im § 19 (2).</p> <p>(4) findet sich in § 19 (6) wieder</p>

Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.		
---	--	--